



Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

Gesundheits- und Veterinärwesen;

Vollzug der Blauzungenschutzverordnung;
Änderung der Allgemeinverfügung
zur Festlegung einer Sperrzone
zum Schutz gegen die Blauzungkrankheit S.25

Wasser- und Umweltangelegenheiten

Vollzug der Wassergesetze;

Erneuerung eines Brückenbauwerkes mit wesentlicher Umgestaltung des Schwabbaches im Rahmen des Ausbaus der Kreisstraße MSP 1 (Streckenabschnitt Altbessingen – Schwebenried) auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 562, 652 u.a. der Gemarkung Schwebenried durch den Landkreis Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt S.28

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Betrieb eines Zementwerks durch die Firma Heidelberg-Cement AG, Triefenstein-Lengfurt; Nachträgliche Anordnung gem. § 17 BImSchG zur Umsetzung der Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken in Bezug auf die Herstellung von Zement, Kalk und Magnesiumoxid (BVT-Schlussfolgerungen) hier: Anpassung des Staubgrenzwerts für Staubquellen (außer Ofenfeuerung) - Bekanntmachung S.29
wie vor – Bescheid S.29

Amtliche Bekanntmachungen;

Bericht über die Beteiligungen des Landkreises an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts für das Geschäftsjahr 2017 S.31
Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Verwaltungsgemeinschaft Kreuzwertheim für das Haushaltsjahr 2019 S.31

Gesundheits- und Veterinärwesen;

Vollzug der Blauzungenschutzverordnung;

Änderung der Allgemeinverfügung zur Festlegung einer Sperrzone zum Schutz gegen die Blauzungkrankheit

42-565

Nach amtlicher Feststellung der Blauzungkrankheit – Serotyp 8 (Bluetongue-disease-Virus-BTV-8) in einem Betrieb in Seibersbach im Landkreis Bad Kreuznach erlässt das Landratsamt Main-Spessart folgende

Allgemeinverfügung

1. Das vollständige Gebiet des Landkreises Main-Spessart wird zum Sperrgebiet erklärt.
2. Die sofortige Vollziehung der in Nr. 1 getroffenen Regelung wird angeordnet.
3. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.
4. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Gründe

1. Am 18.01.2019 hat das Landratsamt Bad Kreuznach den Ausbruch der Blauzungkrankheit – Serotyp 8 (Bluetongue-disease-Virus-BTV-8) in einem Betrieb in Seibersbach im Landkreis Bad Kreuznach durch virologische Untersuchung (Virus-/Antigen-/Genomnachweis) amtlich festgestellt.
2. Das Landratsamt Main-Spessart ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig gemäß Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (GDVG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).
3. Rechtsgrundlage für die Festlegung des Sperrgebiets in Nr. 1 der Allgemeinverfügung ist § 5 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 Blauzungenschutzverordnung. Danach legt die zuständige Behörde nach amtlicher Feststellung der Blauzungkrankheit in einem Betrieb unter Berücksichtigung der geographischen, verwaltungstechnischen, ökologischen und epizootologischen Bedingungen sowie vorbehaltlich des Satzes 2 das Gebiet um den betroffenen Betrieb mit einem Radius von mindestens 100 Kilometern als Sperrgebiet fest. Der Begriff des Sperrgebiets entspricht dem Begriff der Schutzzone gemäß Art. 2 Buchst. d der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007.
Aufgrund der amtlichen Feststellung der Blauzungkrankheit am 18.01.2019 in Seibersbach ist ein den Vorgaben der Vorschrift entsprechendes Sperrgebiet festzulegen.

Es ergibt sich die sachlich gebotene Notwendigkeit, um den Ausbruchsort ein Sperrgebiet von 150 km Radius länderübergreifend mit der Folge für die betroffenen Gebiete in Bayern zu bilden. Die große Ausdehnung ist fachlich dadurch begründet, dass die den Seuchenerreger übertragenden Gnitzen mit dem Wind über große Entfernungen weitergetragen werden können und somit die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche über entsprechend große Distanzen gegeben ist. Mit der Festlegung eines Sperrgebiets sind Verbringungsverbote für empfängliche Tiere sowie deren Sperma, Eizellen und Embryonen in das freie Gebiet verbunden.

4. Die sofortige Vollziehbarkeit der Nummer 1 dieser Allgemeinverfügung wurde nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO im überwiegenden öffentlichen Interesse angeordnet.

Die Blauzungenkrankheit ist eine anzeigepflichtige Tierseuche, für die alle Wiederkäuer empfänglich sind. Sie wird durch ein Virus verursacht, das durch infizierte Stechmücken (Gnizen) übertragen wird. Das klinische Krankheitsbild geht mit schmerzhaften Haut- und Schleimhautentzündungen am Kopf, den Geschlechtsorganen, den Zitzen und am Kronsaum der Klauen einher. Neben Leistungseinbußen durch Milchrückgang, Gewichtsverlust und Aborte führen schwere Verlaufsformen auch zu hohen Sterblichkeitsraten (insbesondere bei Schafen).

Mit der Festlegung eines Sperrgebiets sind Verbringungsverbote für empfängliche Tiere sowie deren Sperma, Eizellen und Embryonen verbunden, durch die eine Verschleppung des Seuchenerregers in freie Gebiete verhindert werden soll.

Es ist daher sicherzustellen, dass auch während eines eventuellen Klageverfahrens von durch diese Allgemeinverfügung Betroffenen alle notwendigen Schutz- und Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können. Die Blauzungenkrankheit ist eine hochvirulente Seuche, die den raschen Einsatz von Seuchenbekämpfungsmaßnahmen gebietet. Ohne das sofortige Wirksamwerden der genannten Ge- und Verbote bestünde die Gefahr, dass sich die Krankheit weiter ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden. Aus diesem Grund können zeitliche Verzögerungen hinsichtlich der Bekämpfung der Tierseuche aufgrund aufschiebender Wirkung von etwaigen Rechtsbehelfen nicht hingenommen werden.

Angesichts des überragenden öffentlichen Interesses an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung müssen die persönlichen und wirtschaftlichen Interessen (z.B. wirtschaftliche Einbußen) der konkret Betroffenen im Landkreis Main-Spessart zurückstehen.

5. Nummer 3 dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG. Da die Schutzmaßnahmen im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen, wurde von dieser Regelung Gebrauch gemacht.
6. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 13 des Bayerischen Tiergesundheit-Ausführungsgesetzes.

Hinweise

1. Bei der Blauzungenkrankheit handelt es sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche im Sinne des § 4 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz in Verbindung mit § 1 Nr. 7 der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen. Demnach hat der Tierhalter bei Ausbruch der Tierseuche oder auftretenden Erscheinungen, die den Ausbruch der Tierseuche befürchten lassen, dies der zuständigen Behörde unter Angabe seines Namens und seiner Anschrift sowie des Standortes und der Haltungsform der betroffenen Tiere und der sonstigen für die jeweilige Tierseuche empfänglichen gehaltenen Tiere unverzüglich anzuzeigen.

Das klinische Krankheitsbild geht mit schmerzhaften Haut- und Schleimhautentzündungen am Kopf, den Geschlechtsorganen, den Zitzen und am Kronsaum der Klauen einher. Neben Leistungseinbußen durch Milchrückgang, Gewichtsverlust und Aborte führen schwere Verlaufsformen auch zu hohen Sterblichkeitsraten (insbesondere bei Schafen).

2. Im festgelegten Sperrgebiet gilt Folgendes:

- 2.1. Wer im der Sperrgebiet empfängliche Tiere hält, hat dies und den Standort der Tiere unverzüglich nach Bekanntgabe der Festsetzung nach § 5 Abs. 4 der zuständigen Behörde anzuzeigen.
- 2.2. Ein Verbringen der Tiere, deren Sperma, Eizellen, und Embryonen ist nur unter Einhaltung der Bedingungen der Art. 7 bzw. 8 der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 zulässig.

Zu deren Umsetzung werden folgende Hinweise gegeben:

- 2.2.1. Verbringen empfänglicher Tiere innerhalb des Sperrgebiets:

Das Verbringen von Zucht-, Nutz- und Schlachttieren ist in Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1266/2007 geregelt. Das Verbringen innerhalb des Sperrgebiets ist nur mit Zulassung der zuständigen Behörde möglich.

Zur Beantragung der Zulassung hat der Tierhalter der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde die als Anlage angehängte „Tierhaltererklärung innerhalb Sperrgebiet“ zu übersenden (per Telefax, E-Mail oder postalisch).

- 2.2.2. Verbringen empfänglicher Tiere aus dem Sperrgebiet:

Beim Verbringen empfänglicher Tiere aus dem Sperrgebiet in freie Gebiete innerhalb Deutschlands sind die Voraussetzungen des Art. 8 der VO (EG) Nr. 1266/2007 einzuhalten. Bezüglich der einzuhaltenden Tiergesundheitsgarantien gemäß Art. 8 Abs. 1 Buchst. b) dieser Verordnung wurde i.V.m. der als Anlage angefügten Risikobewertung des FLI vom 21.12.2018 folgende Optionen auf Bund-Länder-Ebene abgestimmt:

Option	Zu verbringende Tiere	Verbringung möglich, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
1	Geimpfte Tiere ab einem Alter von drei Monaten	<ul style="list-style-type: none"> - Bei Rindern: Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT-Datenbank - Bei Schafen/Ziegen: Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 und Bestätigung der Impfung durch „Tierhaltererklärung Schafe/Ziegen“ - Wiederholungsimpfungen gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT-Datenbank wurden jeweils innerhalb von einem Jahr durchgeführt* - Einhaltung von mind. 60 Tage Wartezeit nach Abschluss der Grundimmunisierung vor dem Verbringen
2	Geimpfte Tiere ab einem Alter von drei Monaten	<ul style="list-style-type: none"> - Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in der HIT-Datenbank - Nach 35 Tagen Wartezeit nach Abschluss der Grundimmunisierung negative virologische Untersuchung der zu verbringenden Tiere mittels PCR (aus EDTA-Blut)
3	Kälber bis zum Alter von drei Monaten von geimpften Kühen mit Biestmilchverabreichung	<ul style="list-style-type: none"> - Grundimmunisierung der Mutterkuh nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT-Datenbank, wobei diese vier Wochen vor dem Abkalben abgeschlossen sein muss - Wiederholungsimpfungen gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT-Datenbank wurden jeweils innerhalb von einem Jahr durchgeführt* - Das Kalb muss innerhalb der ersten Lebensstunden Kolostralmilch der Mutter erhalten - Bestätigung dieser Voraussetzungen durch den Tierhalter durch „Tierhaltererklärung Kälber“
4	Zucht- / NutZRinder ohne gültigen Impfschutz (Diese Regelung gilt vorläufig nur bis zum 31.03.2019)	<ul style="list-style-type: none"> - negative Untersuchung auf BTV-8 mittels PCR (aus EDTA-Blut) innerhalb von sieben Tagen vor dem Verbringen; Eintragung des negativen Untersuchungsergebnisses in HIT-Datenbank durch das Untersuchungsamt - Behandlung mit Repellent vom Zeitpunkt der Untersuchung bis zum Verbringen nach Herstellerangaben - handschriftliche Bestätigung des Tierhalters auf dem Untersuchungsantrag für PCR-Untersuchung, dass die Repellentbehandlung durchgeführt wird
5	Schlachttiere ohne gültigen Impfschutz	<ul style="list-style-type: none"> - Tiere werden ausschließlich zum Schlachten verbracht - Bestätigung des Freiseins von Anzeichen der Blauzungenkrankheit durch den Tierhalter mittels „Tierhaltererklärung Schlachttiere“, die dem amtlichen Tierarzt am Schlachthof zu übergeben ist

* eine verzögerte Nachimpfung (z. B. durch Nicht-Verfügbarkeit des Impfstoffes) wird bis zu einem Zeitraum von maximal drei Monaten Verzögerung als Auffrischung toleriert

Für die weiteren in Art. 8 Abs. 1 Buchst. a) i.V.m. Anhang III der VO (EG) Nr. 1266/2007 geregelten Ausnahmemöglichkeiten zum Verbringungsverbot fehlen derzeit die Voraussetzungen, um diese zuzulassen.

Hinweise zum BTV-8-Ausschluss mittels PCR:

- die Untersuchungen sind durch das LGL durchzuführen;
- als Probenmaterial sind ausschließlich EDTA-Blutproben mit dem Untersuchungsantrag, auf dem die Repellentbehandlung schriftlich durch den Tierhalter bestätigt wird, an die Untersuchungsämter einzusenden;
- als Untersuchungsanträge sind vorzugsweise elektronische HIT-Anträge zu verwenden; alle Angaben sind möglichst vollständig auszufüllen; unerlässlich sind in jedem Fall die Betriebsangaben, das Probenahmedatum sowie die Kennzeichnung der beprobten Tiere; bei Rindern immer mit vollständiger und korrekter Ohrmarkennummer;
- die Bestätigung, dass eine Repellentbehandlung der zu verbringenden Tiere durchgeführt wird, muss durch den Tierhalter handschriftlich mit Unterschriftsdatum und Unterschrift auf dem Untersuchungsantrag vermerkt sein; ist dies nicht erfolgt, nehmen die Untersuchungsämter mit der Tierarztpraxis Kontakt auf, bevor die Laboruntersuchung durchgeführt wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Karlstadt, den 01.03.2019
Landratsamt Main-Spessart
Sachgebiet 42

gez.

Stockmann

Wasser- und Umweltangelegenheiten

Vollzug der Wassergesetze;

Erneuerung eines Brückenbauwerkes mit wesentlicher Umgestaltung des Schwabbaches im Rahmen des Ausbaus der Kreisstraße MSP 1 (Streckenabschnitt Altbessingen – Schwebenried) auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 562, 652 u.a. der Gemarkung Schwebenried durch den Landkreis Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt

Az. 44-641-39/16-W

Öffentliche Bekanntmachung

Der Landkreis Main-Spessart (Vorhabensträger) beabsichtigt, die Kreisstraße MSP 1 zwischen den Ortschaften Altbessingen und Schwebenried wesentlich umzugestalten.

Hierbei ist geplant, die bestehende Brücke über den Schwabbach vollständig abzurechen und an ihrer Stelle ein Ersatzbauwerk zu errichten. In diesem Zusammenhang sollen u.a. Stahlbetonfertigteile in Rahmenbauweise in das Bachbett des Vorfluters integriert werden.

Der Vorhabensträger beabsichtigt ferner, ein naturnah gestaltetes Niedrigwassergerinne im Gewässerbett des Schwabbaches unterhalb der Straßenbrücke anzulegen. Durch diese Maßnahme soll gewährleistet werden, dass die biologische Durchgängigkeit des Vorfluters für bestimmte Fischarten (insbesondere für adulte Forellen) selbst zu Zeiten geringer Wasserführung fortwährend erhalten bleibt.

Mit Unterlagen vom 02.09.2016, letztmalig ergänzt durch Pläne vom 24.05.2017, beantragte die kommunale Gebietskörperschaft Landkreis Main-Spessart die Erteilung einer diesbezüglichen wasserrechtlichen Gestattung beim staatlichen Landratsamt Main-Spessart.

Das beabsichtigte Vorhaben „Erneuerung eines Brückenbauwerkes mit wesentlicher Umgestaltung des Schwabbaches“ auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 562, 652 u.a. der Gemarkung Schwebenried stellt einen Gewässerausbau im Sinne von § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar und bedarf daher grundsätzlich der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens (§ 68 Abs. 1 WHG).

Für einen Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht, kann gemäß § 68 Abs. 2 Satz 1 WHG anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses auch eine Plangenehmigung erteilt werden.

Da das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht bereits vor dem 16.05.2017 eingeleitet worden ist, sind die Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der bis dahin geltenden Fassung (UVPG a.F.) diesbezüglich weiterhin anzuwenden (vgl. Übergangsvorschrift § 74 Abs. 1 Umweltverträglichkeitsgesetz in der Fassung vom 08.09.2017).

Für die sonstige Ausbaumaßnahme „Erneuerung eines Brückenbauwerkes mit wesentlicher Umgestaltung des Schwabbaches“ ist hinsichtlich der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls überschlüssig durchzuführen (§ 3, § 3c Satz 1 UVPG a.F. i.V.m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG a.F.). Hierbei sind die in Anlage 2 zum UVPG a.F. genannten Kriterien zu berücksichtigen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass durch die geplante Maßnahme auf die Schutzgüter Mensch, Tier, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Kulturgüter, Landschaft und Klima nur in geringem Umfang, wenn überhaupt, vorübergehend negativ eingewirkt wird.

Da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben „Erneuerung eines Brückenbauwerkes mit wesentlicher Umgestaltung des Schwabbaches“ nicht zu erwarten sind, kann auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden.

Die Entscheidung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird hiermit im Amtsblatt des Landkreises Main-Spessart öffentlich bekannt gemacht (§ 3a Satz 2 UVPG a.F.).

Karlstadt, 26.02.2019
Landratsamt Main-Spessart

gez.

Thomas Schiebel
Landrat

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
 Betrieb eines Zementwerks durch die Firma HeidelbergCement AG, Triefenstein-Lengfurt;
 Nachträgliche Anordnung gem. § 17 BImSchG zur Umsetzung der Schlussfolgerungen zu den besten
 verfügbaren Techniken in Bezug auf die Herstellung von Zement, Kalk und Magnesiumoxid (BVT-
 Schlussfolgerungen)
 hier: Anpassung des Staubgrenzwerts für Staubquellen (außer Ofenfeuerung)**

Az. 44-1711-534-K

Bekanntmachung:

Die Firma HeidelbergCement AG betreibt auf ihrem Betriebsgelände in Triefenstein-Lengfurt ein Zementwerk.

Gemäß des Durchführungsbeschlusses der Europäischen Kommission vom 26. März 2013 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Herstellung von Zement, Kalk und Magnesiumoxid (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2013) 1728 am 09.04.2013) dürfen die im Abgas aus staubenden Quellen enthaltenen staubförmigen Emissionen aus Kühl- und Mahlprozessen sowie sonstigen staubenden Vorgängen, angegeben als Gesamtstaub, folgende Massenkonzentrationen als Tagesmittelwert bei Kühl- und Mahlprozessen und als Mittelwert über den Stichprobenzeitraum bei sonstigen staubenden Vorgängen nicht überschreiten:

- 10 mg/m³ ab 09.04.2017 für Quellen mit einem Abluftvolumenstrom von $\geq 10\,000\text{ m}^3$
- 10 mg/m³ ab 09.04.2019 für Quellen mit einem Abluftvolumenstrom von $< 10\,000\text{ m}^3$

Der Halbstundenmittelwert darf gemäß Nr. 2.7 a) bb) TA Luft das 2fache des Tagesmittelwerts nicht überschreiten. Die Emissionsbegrenzungen (Massenkonzentrationen) beziehen sich auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

Das Landratsamt Main-Spessart beabsichtigt eine nachträgliche Anordnung nach § 17 Abs. 1 BImSchG zu erlassen. Hiermit wird gem. § 17 Abs. 1a i.V.m. § 10 Abs. 3 und 4 Nr. 1 und 2 BImSchG öffentlich bekannt gemacht, dass das Landratsamt Main-Spessart beabsichtigt, eine nachträgliche Anordnung nach § 17 Abs. 1 BImSchG zu erlassen.

Die Unterlagen liegen in der Zeit vom 07.03.2019 bis einschließlich 08.04.2019 beim Landratsamt Main-Spessart, Zimmer 236, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt, während der üblichen Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Der Bescheid ist auf der Homepage des Landratsamtes Main-Spessart unter <https://www.main-spessart.de/aktuelles/veroeffentlichungen/index.html> veröffentlicht.

Einwendungen gegen die nachträgliche Anordnung können vom 07.03.2019 bis zwei Wochen nach der Auslegungsfrist, also bis zum Ablauf des 23.04.2019 schriftlich beim Landratsamt Main-Spessart erhoben werden.

Karlstadt, den 01.03.2019
 Landratsamt Main-Spessart

gez.

Schulze, Regierungsrat

Das Landratsamt Main-Spessart erlässt folgenden

Bescheid:

1. Die Anlage zur Herstellung von Zement der Firma HeidelbergCement AG in Triefenstein-Lengfurt ist so zu betreiben, dass die im Abgas aus staubenden Quellen enthaltenen staubförmigen Emissionen aus Kühl- und Mahlprozessen sowie sonstigen staubenden Vorgängen, angegeben als Gesamtstaub, folgende Massenkonzentrationen als Tagesmittelwert bei Kühl- und Mahlprozessen und als Mittelwert über den Stichprobenzeitraum bei sonstigen staubenden Vorgängen nicht überschreiten:

- 10 mg/m³ ab 07.03.2019 für Quellen mit einem Abluftvolumenstrom von $\geq 10\,000\text{ m}^3$
- 10 mg/m³ ab 09.04.2019 für Quellen mit einem Abluftvolumenstrom von $< 10\,000\text{ m}^3$

Der Halbstundenmittelwert darf gemäß Nr. 2.7 a) bb) TA Luft das 2fache des Tagesmittelwerts nicht überschreiten.

Die Emissionsbegrenzungen (Massenkonzentrationen) beziehen sich auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

2. **Hinweis**

Im Übrigen gelten die vorhergehenden Bescheide unverändert fort.

3. **Kostenfestsetzung:**

- 3.1. Die Firma HeidelbergCement AG, Triefenstein-Lengfurt, hat als Veranlasser die Kosten des Verfahrens zu tragen.

- 3.2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von € festgesetzt.

- 3.3. Daneben sind Auslagen in Höhe von € zu erstatten.

Gründe:**I.**

Die Firma HeidelbergCement AG betreibt auf ihrem Betriebsgelände in Triefenstein-Lengfurt ein Zementwerk.

Gemäß des Durchführungsbeschlusses der Europäischen Kommission vom 26. März 2013 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Herstellung von Zement, Kalk und Magnesiumoxid (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2013) 1728 am 09.04.2013) dürfen die im Abgas aus staubenden Quellen enthaltenen staubförmigen Emissionen aus Kühl- und Mahlprozessen sowie sonstigen staubenden Vorgängen, angegeben als Gesamtstaub, folgende Massenkonzentrationen als Tagesmittelwert bei Kühl- und Mahlprozessen und als Mittelwert über den Stichprobenzeitraum bei sonstigen staubenden Vorgängen nicht überschreiten:

- 10 mg/m³ ab dem 09.04.2017 für Quellen mit einem Abluftvolumenstrom von $\geq 10\,000\text{ m}^3$
- 10 mg/m³ ab dem 09.04.2019 für Quellen mit einem Abluftvolumenstrom von $< 10\,000\text{ m}^3$

Die Firma HeidelbergCement AG wurde mit Schreiben vom 16.03.2017 gebeten, über die beabsichtigte nachträgliche Anordnung, unter der Anforderung, dass gem. Nr. 2.7a bb) TA Luft der Halbstundenmittelwert das 2fache des Tagesmittelwertes nicht überschreiten darf, Stellung zu nehmen.

Mit Schreiben vom 03.04.2017 bestätigte die Firma HeidelbergCement AG, dass die Einhaltung des Tagesmittelwertes von 10 mg/m³ bereits jetzt sicher erfolgt.

Gem. § 17 Abs. 1a Satz 1 BImSchG wurde der Entwurf der Anordnung im Amtsblatt des Landkreises Main-Spessart öffentlich bekanntgemacht und auf der Homepage des Landkreises Main-Spessart unter der Rubrik „Veröffentlichungen nach Art. 27a BayVwVfG“ veröffentlicht.

II.

Das Landratsamt Main-Spessart ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c Bayer. Immissionsschutzgesetz i.V.m Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz).

Die Anordnung stützt sich auf § 17 Abs. 1 S. 1 BImSchG. Hiernach können Anordnungen zur Erfüllung der sich aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und der auf Grund des Bundes-Immissionsschutzgesetz erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erlassen werden.

Gemäß § 52 BImSchG hat die zuständige Behörde innerhalb von vier Jahren nach der Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen alle Genehmigungsaufgaben zu überprüfen, sie ggf. auf den neuesten Stand zu bringen und sicherzustellen, dass die betreffende Anlage diese Genehmigungsaufgaben einhält. Ein Bedarf für eine rückwirkende Regelung mittels nachträglicher Anordnung besteht nicht, um dem immissionsschutzrechtlich zu beachtenden Vorsorgegrundsatz zu entsprechen. Darüber hinaus ist auch aus Gründen der Verhältnismäßigkeit von einer solchen behördlichen Maßnahme Abstand zu nehmen.

Die Fortsetzung des Anlagenbetriebs ist aus immissionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar, wenn die neuen Emissionsgrenzwerte eingehalten werden.

Es handelt sich um Grenzwerte deren Einhaltung als Stand der Technik gilt. Ihre sichere Einhaltung wurde durch Messung belegt.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6 und 10 Kostengesetz i.V.m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.9.1 und 8.II.0/1.9.3 i.V.m. 8.II.0/1.3.2 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz. Die festgesetzten Auslagen betreffen die Kosten für die Postzustellung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Amtliche Bekanntmachungen;**Bericht über die Beteiligungen des Landkreises an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts für das Geschäftsjahr 2017**

Gemäß Artikel 82 Absatz 3 der Landkreisordnung hat der Landkreis jährlich einen Bericht über seine Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, wenn ihm mindestens der zwanzigste Teil der Anteile eines Unternehmens gehört.

Dieser Bericht für das Geschäftsjahr 2017 wurde am 22. Februar 2019 dem Kreistag zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Der Bericht liegt in der Zeit von

Montag, 11. März bis einschließlich Montag, 25. März 2019

im Landratsamt, Finanzverwaltung, Dachgeschoss -A-, Zimmer-Nr. 304, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Karlstadt, 27.02.2019
Landratsamt Main-Spessart

gez.

Thomas Schiebel
Landrat

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Verwaltungsgemeinschaft Kreuzwertheim für das Haushaltsjahr 2019

Az.: 21-941

I.

Nachstehend wird die Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Kreuzwertheim für das Haushaltsjahr 2019 amtlich bekannt gemacht:

**Haushaltssatzung
der Verwaltungsgemeinschaft Kreuzwertheim, Landkreis Main-Spessart, für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund von Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung, Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit sowie der Art.63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Kreuzwertheim folgende

HAUSHALTSSATZUNG:**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019

wird im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben auf

1.249.600,00 €

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben auf

17.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 1.065.000,00 € festgesetzt und je zur Hälfte nach den Einwohnerzahlen und nach den Steuerkraftzahlen für die Kreisumlage 2018 auf die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft umgelegt (Verwaltungsumlage). Die Ermittlung und Berechnung der Verwaltungsumlage ist als Anlage dem Haushaltsplan beigelegt.

(2) Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 150.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

Kreuzwertheim, 22.02.2019
Verwaltungsgemeinschaft Kreuzwertheim

gez.

Thoma
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile (Schreiben des Landratsamtes Main-Spessart vom 14.02.2019, Az.: 21-941).

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 8 Abs. 2, 10 Abs. 2 VGemO i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung bis zur Bekanntmachung der nachfolgenden Haushaltssatzung in der Verwaltungsgemeinschaft Kreuzwertheim, Lengfurter Str. 8, 97892 Kreuzwertheim, Zimmer-Nr. 03, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme bereit.